



*Ausgabe: August/September 2024*

## **Demokratie-Newsletter**

Der Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich von Professor Kley gibt monatlich einen Demokratie-Newsletter heraus. Der Newsletter beinhaltet eine Auswahl der wichtigsten Meldungen, Mitteilungen, Entscheidungen und Urteile im Bereich der Demokratie und der politischen Rechte – in der Schweiz, in Europa und der Welt. Wir achten hierbei darauf, dass auch wichtige und aktuelle Themen aus den Bereichen Föderalismus, Politik, Staats- und Rechtsphilosophie sowie Fragen aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht aufgeführt werden.

1. Medienberichte zum Thema «Demokratie» .....	2
2. Gerichtsurteile .....	3
2.1 <i>Bundesgericht</i> .....	3
2.2 <i>Kantonale Entscheide</i> .....	5
2.3 <i>Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)</i> .....	6
3. Neue Volksinitiativen.....	6
4. Publikationen.....	8
5. Dokumentation und Kontakt.....	10



## 1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»

schweizer  
**monat**

05.08.2024

Volksnähe macht bescheiden – Als Schweizer Parlamentarier lebt man gut – im Vergleich zum Ausland aber wie ein Bettler. ([Link](#))

**NZZ**

07.08.2024, S. 22

Der peinliche Milliarden-Berechnungsfehler bei der AHV ist kein Einzelfall. Wie kann so etwas passieren? – Ob bei der AHV oder der Zuwanderung: Die Bundesbehörden müssen immer wieder Prognosen korrigieren. Der jüngste Fall hält auch Lehren für die Stimmbürger bereit. ([Link](#))

**WOZ**  
DIE WOCHENZEITUNG

08.08.2024

Die Schweiz ist kein Ständestaat – Die Forderung, dass neue Verträge mit der EU das Ständemehr benötigen sollen, ist alarmierend. Eine solche Aufwertung der konservativen Kantone wäre ein stiller Putsch im Herzen des Bundesstaats. ([Link](#))

**NZZ**

08.08.2024, S. 7

„Fake News“ vom Bundesrat? Die Abstimmung über das Frauenrentenalter wird ein Fall für die Justiz – Linke Kreise wollen die Abstimmung über das Frauenrentenalter gerichtlich anfechten. Wie falsch dürfen Prognosen im Abstimmungsbüchlein sein? ([Link](#))

**NZZ**

03.09.2024, S. 8

Bundesanwaltschaft führt mehrere Verfahren wegen Verdachts auf Wahlfälschung – Bei der Sammlung von Unterschriften durch kommerzielle Anbieter hat ein Initiativkomitee Unregelmässigkeiten festgestellt. Nach weiteren Nachforschungen reichte das Komitee Strafanzeige ein. ([Link](#))

**NZZ**

25.09.2024, S. 20

Der grosse Pfusch: Das St. Galler Stimmbüro hat falsch gezählt. Und wieder verliert das Land ein Stück Vertrauen – Falsche AHV-Zahlen, falsche Abstimmungsergebnisse, falsche Wahlergebnisse. Die FDP St. Gallen ist das jüngste Opfer einer behördlichen Pannenserie. Statt gewonnen, hat sie verloren. ([Link](#))

**WOZ**  
DIE WOCHENZEITUNG

26.09.2024

Jetzt erst Recht! – Seit Jahrzehnten weigert sich die Schweiz, gewisse Forderungen zum Schutz der Menschenrechte anzuerkennen. Nun wollen Bundespolitiker:innen gar die Unabhängigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte untergraben. Ein Plädoyer für ein Schweizer Menschenrechtsgesetz. ([Link](#))



NZZ 30.09.2024, S. 18

Die Juso-Initiative ist ungültig, denn sie verletzt den Grundsatz der Einheit der Materie – Die Juso bündeln mit ihrer Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert» verschiedene politische Forderungen in einer einzigen Vorlage. Das ist nicht zulässig, weil der sachliche Zusammenhang fehlt. ([Link](#))

## 2. Gerichtsurteile

### 2.1 Bundesgericht



*Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juni 2024 ([1C 326/2024](#))*

Urnenabstimmung vom 19. November 2023 betreffend Hallenbad Oberdorf in Dübendorf ZH – Der Beschwerdeführer führt Beschwerde gegen das Nichteintreten auf seine Abstimmungsbeschwerde beim Bezirksrat, welches vom Verwaltungsgericht geschützt worden war – Das Bundesgericht tritt aufgrund der Nichteinhaltung von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht auf die Beschwerde ein.



*Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juni 2024 ([1C 367/2024](#))*

Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 über das Stromgesetz – Der Beschwerdeführer rügt Unregelmässigkeiten im Abstimmungstext, der bundesrätlichen Botschaft und dem Abstimmungsbüchlein – Das Bundesgericht tritt aufgrund von Art. 189 Abs. 4 BV nicht auf die Beschwerde ein.



*Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2024 ([1C 266/2023](#)) (franz.)<sup>1</sup>*

Staatsratswahlen Genf 2023 – Staatsratskandidat Pierre Morel (MCG) war zwischen dem 1. und dem 2. Wahlgang in einen Skandal verwickelt. Es erschienen Artikel, welche behaupteten, er habe als Arzt 2006 einem reichen Ausländer unter Umgehung der offiziellen Warteliste eine Leber transplantiert. Die eigentlich berechnete Person verstarb kurz darauf. – Im 2. Wahlgang erreichte Morel Platz 8 und wurde somit nicht gewählt – Ein Stimmberechtigter macht neben diversen formellen Rügen die Verletzung von Art. 34 BV durch die seiner Meinung nach falschen Anschuldigungen geltend und verlangt die Aufhebung des 2. Wahlgangs und eine erneute Durchführung der Wahl – Das Bundesgericht betont, dass auch private Äusserungen, etwas Presseberichte, zu einer Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV führen könnten, dass dies allerdings nur ausnahmsweise zur Aufhebung einer Wahl führen könne – In einer Abwägung aller Umstände, etwa der Äusserungen durch Morel selbst und seines Wahlergebnisses im 2. Wahlgang, kommt das Bundesgericht zur Auffassung, dass die Berichte keinen entscheidenden Einfluss auf die Wahl hatten und die Vorinstanz die Wahl zu Recht nicht aufgehoben hat – Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

---

<sup>1</sup> Zur Publikation vorgesehen.



*Urteil des Bundesgerichts vom 7. August 2024 ([1C\\_382/2024](#)) (franz.)*

Volksabstimmung vom 9. Juni über die Volksinitiative „Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit – Die Beschwerdeführerin macht Unregelmässigkeiten sowie eine Täuschung der Stimmberechtigten durch die Abstimmungserläuterungen und damit eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV geltend – Das Bundesgericht tritt aufgrund von Art. 184 Abs. 4 BV nicht auf die Beschwerde ein.



*Urteil des Bundesgerichts vom 8. August 2024 ([1C\\_147/2024](#)) (franz.)*

Teilweise Ungültigerklärung der kantonalen Volksinitiative „Pour la fin des privilèges fiscaux des multinationales et une taxation juste vis-à-vis des PME“ – Die Initiative möchte kantonale Steuerprivilegien multinationaler Unternehmen auf Stufe Kantonsverfassung verbieten – Der Staatsrat hatte die Initiative mit Ausnahme von Abs. 3 des neuen Art. 167a KV/VD für gültig erklärt – Die Vorinstanz hatte eine dagegen erhobene Beschwerde teilweise gutgeheissen und neben Abs. 3 auch Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit mit Bestimmungen des StHG für ungültig erklärt – Die Beschwerdeführenden verlangen nun eine komplette Ungültigerklärung, da die Initiative einerseits nicht durchführbar und andererseits nachdem schon zwei von sieben Absätzen ungültig erklärt worden sei, die Stimmberechtigten täusche und nicht mehr das Ziel erreichen könne, welches sie verspreche – Das Bundesgericht ist der Ansicht, die Initiative habe auch mit den verbleibenden Absätzen noch einen eigenständigen Gehalt und könne deshalb der Abstimmung unterbreitet werden – Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.



*Urteil des Bundesgerichts vom 16. August 2024 ([1C\\_185/2024](#)) (franz.)*

Ständeratswahl 2023 im Kanton Genf – Der Beschwerdeführer, welcher selber im 1. Wahlgang auf der Liste „Le peuple d'abord“ kandidiert hatte, reichte mit seiner Mitkandidatin für den 2. Wahlgang eine Liste mit dem Namen „Liberté - Le peuple d'abord“ mit seiner Mitkandidatin und einer neuen Kandidatin darauf ein – Nach Publikation der Liste reichte er Beschwerde ein und machte geltend, dass es gemäss Art. 100 Abs. 2 GPR/GE weder zulässig sei im zweiten Wahlgang mit einer neuen Kandidatin, noch mit einem geänderten Listennamen zu kandidieren – Das Bundesgericht erachtet die kantonsgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 100 Abs. 2 GPR/GE, welche wiederholt festgehalten hatte, dass neue Kandidierende am 2. Wahlgang teilnehmen dürfen und die Listennamen verändert werden dürfen, solange die zugrundeliegende Partei die gleiche bleibe, für bundesrechtskonform – Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.



*Urteil des Bundesgerichts vom 22. August 2024 ([1C\\_336/2024](#))*

Eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 über die Volksinitiative "Für tiefere Prämien - Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)" – Die Beschwerdeführenden machen falsche und irreführende Informationen bezüglich der Entwicklung der Gesundheitskosten im Abstimmungsbüchlein geltend,

welche der Initiative entgegenkämen – Da die Abstimmung im Sinne der Beschwerdeführenden ausgegangen sei, fehle der Beschwerde das aktuelle praktische Interesse und werde damit als gegenstandslos abgeschrieben.



*Urteil des Bundesgerichts vom 22. August 2024 ([1C\\_466/2024](#))*

Der Beschwerdeführer macht geltend, er erhalte seit 2015 keine Abstimmungsunterlagen – Soweit ersichtlich stehe die Sache in Zusammenhang mit einer Streitigkeit um seinen Wohnsitz – Mangels eines gültigen Anfechtungsobjekts tritt das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde ein.



*Urteil des Bundesgerichts vom 22. August 2024 ([1C\\_484/2024](#)) (franz.)*

Die Beschwerdeführerin hatte beim Kantonsgericht Genf Beschwerde gegen den zweiten Wahlgang der Staatsratswahl im November 2023 eingereicht, bezahlte jedoch keinen Kostenvorschuss, weshalb das Gericht nicht darauf eintrat – Das Bundesgericht tritt aufgrund der verpassten Frist nicht auf die Beschwerde ein.

## 2.2 Kantonale Entscheide



*Urteil des Kantonsgerichts Genf vom 18. Juni 2024 ([ACST/7/2024](#))*

Veräusserung von Baurechten an eine AG – Der Beschwerdeführer macht eine Kompetenzüberschreitung des Staatsrats zulasten der kantonalen Legislative geltend. Dies habe die Ergreifung eines Referendums gegen die Veräusserung der Baurechte verhindert – Das Kantonsgericht lässt die Frage der eigenen Zuständigkeit offen, da es aufgrund der verpassten Frist nicht auf die Beschwerde eintritt.



*Urteil des Kantonsgerichts Genf vom 18. Juni 2024 ([ACST/8/2024](#))*

Ungültigerklärung der kantonalen Volksinitiative „Des crèches gratuites pour tous les enfants“ – Die Beschwerdeführenden wehren sich gegen den Entscheid des Staatsrats, welcher die Initiative für ungültig erklärt hatte, da er deren Inhalt, insbesondere die Befreiung der Mitfinanzierung von Kita-Plätzen durch die Eltern, als unvereinbar mit Art. 202 Abs. 2 KV/GE erachtete – Das Kantonsgericht teilt die Ansicht des Staatsrats und weist die Beschwerde ab.



*Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 18. Juni 2024 ([V 24 2](#))*

Urnenabstimmung zur Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde E. – Die Beschwerdeführenden verlangen die Aufhebung der Abstimmung, da durch die von der Gemeinde formulierten und zur Volksabstimmung gebrachten Variantenanträge der Wille der Stimmbevölkerung nicht klar zum Ausdruck habe gebracht werden können. Insbesondere sei für die Stimmbevölkerung nicht ersichtlich gewesen, wie sie hätte abstimmen sollen, um eine gänzliche Ablehnung der Totalrevision der Verfassung zu signalisieren – Da einer der Beschwerdeführer Mitglied des Gemeinderates ist und die Beschwerde dennoch erst nach der Abstimmung eingereicht wurde, anstatt innert 10 Tagen nach Entdecken des Beschwerdegrundes (Art. 60 Abs. 2 lit. b VRG), erachtet das Verwaltungsgericht die Beschwerde als verspätet und tritt nicht darauf ein.



*Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 16. Juli 2024 ([100.2022.274U](#))*

Ungültigerklärung der Volksinitiative „für einen kostenlosen öffentlichen Nahverkehr in der Stadt Bern“ – Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Initiative stünde entgegen dem Entscheid der Vorinstanz nicht im Konflikt mit Art. 81a Abs. 2 BV und habe eventualiter einen Vorbehalt zugunsten übergeordneten Rechts – Das Verwaltungsgericht bestätigt die Verfassungswidrigkeit der Initiative bezüglich Art. 81a Abs. 2 BV und betont, dass ein pauschaler Vorbehalt zugunsten übergeordneten Rechts die Verfassungswidrigkeit nicht beseitige wenn der Vorbehalt die Initiative ihres Sinnes entleeren würde – Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

### 2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)



*Entscheid der UBI vom 27. Juni 2024 ([b. 983](#))*

Sendung „Reporter“ vom 29. November 2023 – SRF porträtierte in der Sendung „Reporter“ einen Initianten eines Solarprojekts in den Alpen – Der Beschwerdeführer rügt die Einseitigkeit des Beitrags. Dem Initianten der Solaranlage in den Alpen sei deutlich mehr Raum gewährt worden als der Gegenseite mit Vera Weber, Präsidentin der Fondation Franz Weber. Die Sendung habe die Abstimmungen über das Solarprojekt in Grenchols, welche am 10. Dezember 2023 stattfanden, sowie die laufende Unterschriftensammlung zum Referendum gegen das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Stromversorgungsgesetz») beeinflusst. In der Reportage würden zudem die hohen Folgekosten für eine solche Solaranlage verschwiegen – Die UBI kommt zum Schluss, dass die transparente und differenzierte Gestaltung der Sendung weder das Sachgerechtigkeits- noch das Vielfaltsgebot verletze. Sie weist die Beschwerde ab.

## 3. Neue Volksinitiativen



*Überblick hängige Volksinitiativen<sup>2</sup>*

- Initiativen im Sammelstadium ([16](#)) (-3)
- In Auszählung ([1](#)) (+1)
- Beim Bundesrat hängig ([12](#)) (+1)
- Beim Parlament hängig ([4](#)) (-1)
- Abstimmungsreife Volksinitiativen ([1](#)) (0)



*Mitteilung der Bundeskanzlei vom 15. August 2024*

Die Sammelfrist für die Eidgenössische Volksinitiative „Jede einheimische und erneuerbare Kilowattstunde zählt!“ ist am 14. August 2024 unbenutzt abgelaufen. Die Initiative ist somit im Sammelstadium gescheitert. ([BBI 2024 1952](#))

---

<sup>2</sup> Stand 30.09.2024.



*Verfügung der Bundeskanzlei vom 20. August 2024*

Die Eidgenössische Volksinitiative „Für gentechnikfreie Lebensmittel (Lebensmittel-  
schutz-Initiative)“ hat die Vorprüfung bestanden. Die Sammelfrist läuft bis am  
3. März 2026. ([BBI 2024 2147](#))



*Mitteilung der Bundeskanzlei vom 29. August 2024*

Die Sammelfrist für die Eidgenössische Volksinitiative „Aufarbeitung der Hinter-  
gründe der Covid-19-Pandemie (Aufarbeitungsinitiative)“ ist am 28. August 2024  
unbenützt abgelaufen. Die Initiative ist somit im Sammelstadium gescheitert.  
([BBI 2024 2121](#))



*Verfügung der Bundeskanzlei vom 17. September 2024*

Die Eidgenössische Volksinitiative „Für eine direktdemokratische und wettbewerbs-  
fähige Schweiz – keine EU-Passivmitgliedschaft (Kompass-Initiative)“ hat die Vor-  
prüfung bestanden. Die Sammelfrist läuft bis am 1. April 2026. ([BBI 2024 2414](#))



*Mitteilung der Bundeskanzlei vom 22. September 2024*

Die Sammelfrist für die Eidgenössische Volksinitiative „Wer mit Bargeld bezahlen  
will, muss mit Bargeld bezahlen können!“ ist am 21. September 2024 unbenützt  
abgelaufen. Die Initiative ist somit im Sammelstadium gescheitert. (noch unpubli-  
ziert)



*Verfügung der Bundeskanzlei vom 23. September 2024*

Die Eidgenössische Volksinitiative „Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung  
einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sau-  
beres Trinkwasser (Ernährungsinitiative)“ ist mit 112 736 gültigen Unterschriften zu-  
stande gekommen. Die Initiative enthält mehrere Massnahmen zur Erhaltung der  
Ökosysteme und der Biodiversität,<sup>3</sup> sowie zur Sicherstellung der Versorgung der  
Bevölkerung mit Lebensmitteln einschliesslich sauberem Trinkwasser.<sup>4</sup> Namentlich  
soll ein Netto-Selbstversorgungsgrad von mindestens 70% angestrebt werden.<sup>5</sup>  
([BBI 2024 2389](#))



*Einfacher Bundesbeschluss vom 27. September 2024*

Die Eidgenössische Volksinitiative „Für eine verantwortungsvolle Wirtschaft inner-  
halb der planetaren Grenzen (Umweltverantwortungsinitiative)“ wird Volk und Stän-  
den zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Ableh-  
nung der Initiative. ([Geschäft 24.021](#))

---

<sup>3</sup> Art. 74a E-BV.

<sup>4</sup> Art. 104a Abs. 1 E-BV.

<sup>5</sup> Art. 104a Abs. 2 E-BV.



#### 4. Publikationen



BIAGGINI GIOVANNI, Ein „bahnbrechender“ Klima-Richterspruch voller Rätsel, ZBI 125/2024, S. 461 f. ([Swisslex](#))



BÜHLMANN MARC/ZUMOFEN GUILLAUME/SCHMID CATALINA/STADELMANN-STEFFEN I-SABELLE, Eingeschätzte Kampagnenintensität im Vorfeld eidgenössischer Abstimmungen – Viel Kompetenz und Selbstopferereffekte, DeFacto vom 19. September 2024 ([Link](#))



CHERVET JOHANN-JAKOB, Ausserhalb von Rechtsstaat und Rechtssatz, Die Rückwirkungsklausel der JUSO-Zukunftsinitiative, Unser Recht vom 5. August 2024 ([Link](#))



DÄHLER THOMAS, Alles über die revidierte Geschäftsordnung des Basler Grossen Rates, DeFacto vom 6. August 2024 ([Link](#))



FLURI KURT, Grenzschutzinitiative, Zur Frage der (Teil-) Ungültigkeit dieser und anderer Volksinitiativen, Unser Recht vom 13. August 2024 ([Link](#))



GRAF MARTIN/CARONI ANDREA (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, 2. Aufl., Basel 2024 ([Verlag](#))



GUT ULRICH, Angenommene Volksinitiativen, Theorie und Praxis verfassungsmässiger Gesetzgebung am Beispiel “Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung”, Unser Recht vom 24. September 2024 ([Link](#))



KALBERER STEFAN/MOSER EVAN/KÜBLER DANIEL, Befragung der Mitglieder städtischer Parlamente in der Schweiz Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau, Nr. 29 ([Link](#))



KALBERER STEFAN/MOSER EVAN/KÜBLER DANIEL, Drohungen, Ausraster, Tätlichkeiten – Gewalt gegen Politiker:innen in Schweizer Städten, DeFacto vom 28. August 2024 ([Link](#))



MÄCHLER AUGUST, Hilmar Hoch/Christina Neier/Patricia M. Schiess Rütimann (Hrsg.): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa | Peter Bussjäger/Anna Gamper (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung (Rezension), ZBI 125/2024, S. 456 ff. ([Swisslex](#))



**ZBI** Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht MÜLLER ANDREAS TH., Von Geburtstagen, Gerichten und Gegenwind: Die Schweiz im internationalen Menschenrechtssystem, Zugleich eine Reflexion zu den Urteilen des EGMR i.S. *KlimaSeniorinnen* und *Wa Baile*, ZBI 125/2024, S. 463 ff. ([Swisslex](#))

**AJP PJA** MÜLLER LUCA/SCHMID STEFAN G., Die parlamentarische Erklärung im schweizerischen Staatsrecht, AJP 2024, S. 810 ff. ([Swisslex](#))

**ZBI** Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht PFISTERER THOMAS, Vom Beitrag des Parlaments zur dynamischen Rechtsübernahme, ZBI 125/2024, S. 401 f. ([Swisslex](#))

**SJZ** RIGAMONTI CYRILL P., Wolfgang Ernst, Kleine Abstimmungsfibel, Leitfaden für die Versammlung (Rezension), SJZ 120/2024, S. 746 f. ([Swisslex](#))

**DeFacto** SÄGESSER SELINA, Das Rennen um die „Fünfte Schweiz“: Wie die Parteien um die Auslandschweizer:innen buhlen, DeFacto vom 23. August 2024 ([Link](#))

**ZBI** Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht SEILER HANSJÖRG, Vom problematischen Umgang mit prozessualen Regeln und positiven Schutzpflichten, Besprechung des Urteils des EGMR Nr. [53600/20](#) vom 9. April 2024, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere g. Schweiz, ZBI 125/2024, S. 485 ff. ([Swisslex](#))

**DeFacto** WÜEST BRUNO/KRELL ROLAND/WIRZ RONJA/MEIER CLAUDE, Wer bereits bekannt ist, wird noch bekannter: Medien und Kandidierende im Wahlkampf 2023, DeFacto vom 22. August 2024 ([Link](#))

**ZBI** Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht ZIMMERMANN NESA, Klimawandel und die Rolle der Gerichte, Besprechung des Urteils des EGMR Nr. [53600/20](#) vom 9. April 2024, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere g. Schweiz, ZBI 125/2024, S. 500 ff. ([Swisslex](#))



## 5. Dokumentation und Kontakt



Sammlung der Demokratie-Newsletter: [Lehrstuhl Prof. Dr. A. Kley](#)  
Newsletter: [An- und Abmeldung](#)  
Wir freuen uns über Ihre [Hinweise und Anregungen](#).



Vollständige Artikelsammlung: [Zentralbibliothek Zürich](#)



Urteils- bzw. Entscheidungssammlung des Bundesgerichts:  
[Schweizerisches Bundesgericht](#)

### Kontakt:

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, sowie Staats- und Rechtsphilosophie  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Universität Zürich  
[lst.kley@rwi.uzh.ch](mailto:lst.kley@rwi.uzh.ch)

### Redaktion

Sandro Trapani, MLaw  
Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Kley  
Isabel Liniger, MLaw